

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

im Rahmen der Hauptversammlung zum Geschäftsjahr 2015
am 12. Mai 2016 der
SNP Schneider-Neureither & Partner AG

WKN: 720370
ISIN: DE0007203705

Gemäß § 289a HGB fasst die SNP Schneider-Neureither & Partner AG unter dieser Erklärung Angaben zu Corporate Governance zusammen:

- Die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
- Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden
- Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Weitere Angaben hierzu finden sich im Corporate Governance-Bericht 2015 im Geschäftsbericht der Gesellschaft sowie im Internet unter folgendem Link: <http://www.snp-ag.com/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Corporate-Governance-2016/>.

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Am 10. März 2015 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung erneuert und den Aktionären auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht:

Die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist zu finden im Corporate Governance-Bericht 2015 im Geschäftsbericht der Gesellschaft (Seite 18f.) sowie im Internet unter folgendem Link:

<http://www.snp-ag.com/de/Investor-Relations/Corporate-Governance/Corporate-Governance-2016/>.

II. Unternehmensführungspraktiken

Die SNP AG erfüllt freiwillig auch die nicht obligatorischen Anregungen des DCGK, soweit sie für die Gesellschaft zielführend erscheinen und umsetzbar sind. Weitere Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sind in verschiedenen internen Dokumentationen enthalten und werden entsprechend umgesetzt. Sie enthalten die grundlegenden Prinzipien und Regeln für das Verhalten innerhalb des Unternehmens und die Beziehung zu externen Partnern und der Öffentlichkeit. Die Unternehmensführung fördert die Umsetzung dieser Grundsätze insbesondere durch Schulungen der Führungskräfte.

III. Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand jederzeit beratend zur Seite und wird in alle bedeutenden Unternehmensentscheidungen eingebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der Strategie sowie über das Risikomanagement, mögliche Risiken und Chancen der Unternehmensentwicklung und über Compliance-Themen. Die Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands näher erläutert. Bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der Gesellschaft von Bedeutung sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen informieren sich der Aufsichtsrat und insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende in Gesprächen mit dem Vorstand und den Geschäftsführern über die Lage des Unternehmens und wesentliche Geschäftsvorgänge. So kann der Aufsichtsrat das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit wertvollen Hinweisen und Empfehlungen begleiten. Grundsätzlich leitet der Vorstand seine Unterlagen rechtzeitig vor den Aufsichtsratssitzungen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, sodass sich die Mitglieder angemessen auf die Sitzungen vorbereiten können. Für wichtige Geschäftsvorgänge sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor.

IV. Vorstand

Der Vorstand nimmt innerhalb der SNP AG die operative Führung wahr und verantwortet gegenüber dem Aufsichtsrat die Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie deren Resultate. Als Leitungsorgan führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und trifft die Grundsatzentscheidungen zur Geschäftspolitik und -strategie in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Aus diesem Grund informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragestellungen, insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die Gewährleistung der Compliance sowie über unternehmerische Risiken. Diese Informations- und Berichtspflichten des Vorstands werden vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands detailliert festgelegt. Ferner stellt der Aufsichtsrat ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicher.



Im Geschäftsjahr 2015 bestand der Vorstand der SNP AG aus Herrn Dr. Andreas Schneider-Neureither (CEO), Herrn Jörg Vierfuß (CFO) und Herrn Henry Göttler (COO). Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 30. Juli 2015 beschlossen, den zum 31. Dezember 2015 auslaufenden Dienstvertrag von Herrn Dr. Andreas Schneider-Neureither mit Wirkung zum 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsverteilungsplan regeln die Zusammenarbeit im Vorstand.

V. Aufsichtsrat

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Da wichtige Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, ist dieser in die Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, eingebunden. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsrat der SNP AG besteht aus drei Mitgliedern. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bilden ein hochkompetentes Beratungs- und Kontrollgremium mit ausgewiesenen Experten aus der Finanz- und Softwarewirtschaft und gewährleisten eine möglichst effektive Unternehmensaufsicht und Unterstützung des Vorstands in Fragen zur strategischen Ausrichtung.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2015 aus dem Vorsitzenden Herrn Dr. Michael Drill, dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Gerhard A. Burkhardt und Herrn Rainer Zinow zusammen. Die drei Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, gewählt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange und Repräsentation des Gremiums nach außen wahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der SNP AG sind keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands. Eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrats der SNP AG erfolgt regelmäßig; zuletzt in der Aufsichtsratssitzung im Mai 2015.

Entgegen den Empfehlungen des Corporate Governance-Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 hat der Aufsichtsrat derzeit keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nur aus drei Mitgliedern. Aufgrund der bei einem dreiköpfigen Aufsichtsratsgremium unvermeidbaren Personenidentität der Ausschuss- und Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat der SNP AG derzeit keine Ausschüsse gebildet. Die Mitglieder des Gremiums befinden somit in gemeinsamer Verantwortung über alle zu entscheidenden Sachverhalte.

Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Entgegen der Kodex-Empfehlung hat sich der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine weiteren Zielgrößen festgelegt. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Vor diesem Hintergrund sieht der Aufsichtsrat keinen Vorteil darin,

sich durch konkrete Zielsetzungen selbst zu binden. Vielmehr soll dem Aufsichtsrat die Flexibilität erhalten bleiben, bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien stets dem Einzelfall Rechnung tragen und die Kandidaten mit der bestmöglichen Qualifikation berücksichtigen zu können. Nach Auffassung des Aufsichtsrats geht mit der Benennung und Publikation konkreter Ziele und deren regelmäßiger Anpassung außerdem ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Beteiligungsstruktur und Größe der Gesellschaft sowie mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats nicht gerechtfertigt erscheint.

VI. Erklärung zu den festgesetzten Zielgrößen für Frauenanteile in Führungsebenen

Am 1. Mai 2015 ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet nicht der vollen Mitbestimmung unterliegende börsennotierte Unternehmen wie die SNP AG Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat in der Fassung vom 5. Mai 2015 die neuen gesetzlichen Forderungen unter Ziffer 4.1.5 Satz 2, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 sowie Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 und 3 in sein Regelwerk integriert.

Der Aufsichtsrat hat für sich selbst und für den Vorstand Zielgrößen von 0% festgesetzt. Dieselbe Zielgröße hat der Vorstand für den Frauenanteil in der unteren Führungsebene beschlossen. Die SNP AG begrüßt Anstrengungen seitens der Politik, für Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit in der Unternehmenswelt zu sorgen. Allerdings sind die Leitungsorgane der SNP AG der Auffassung, dass eine Festsetzung von Zielgrößen jenseits von 0% in zu hohem Maße mit den Unternehmensinteressen kollidiert. Die SNP AG ist in einer Branche tätig, in der die Beschäftigung von adäquat ausgebildetem Fachpersonal einen kritischen Erfolgsfaktor darstellt. Gleichzeitig sieht sich die Branche mit einem Mangel an Kandidaten konfrontiert, die den Anforderungen gerecht werden. Für die SNP AG handelt es sich daher um eine ebenso erfolgskritische wie besonders herausfordernde Aufgabe, geeignete Mitarbeiter im Allgemeinen und entsprechende Führungskräfte im Speziellen zu akquirieren.

In Anbetracht dieser Sachlage gebietet es die unternehmerische Verantwortung, die ohnehin schwierige Aufgabe nicht noch zusätzlich dadurch zu erschweren, dass sich das Unternehmen die Erreichung von starren Frauenquoten auferlegt. Aus demselben Kalkül sind ebenso starre Männerquoten abzulehnen. Speziell gegen die Festsetzung von Frauenquoten spricht zudem, dass die SNP AG überwiegend Mitarbeiter mit Ausbildungshintergründen aus den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik, Physik und physikalische Technik beschäftigt. Diese Studiengänge weisen traditionell hohe bis sehr hohe Männerquoten und dementsprechend geringe bis sehr geringe Frauenquoten auf. Aufgrund dieses Missverhältnisses ist die Verschärfung der Akquisitionsschwierigkeiten, die mit zu erreichenden Frauenquoten einhergeht, als drastisch zu bezeichnen.

VII. D&O-Versicherung

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft, können sie der SNP AG gegenüber auf Schadenersatz haften. Zur Abdeckung dieses Risikos hat die Gesellschaft für Vorstands- und



Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung – eine sogenannte Directors & Officers (D&O)-Versicherung – abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex in Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK, bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt vorzusehen. Die SNP AG ist der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht verbessert werden. Die bestehenden D&O-Versicherungen für Mitglieder des Aufsichtsrats der SNP AG sehen daher bislang in Abweichung von Ziff. 3.8 Abs. 3 DCGK keinen Selbstbehalt vor. Die SNP AG wird insofern auch künftig von der Empfehlung in Ziff. 3.8 Abs. 3 DCGK abweichen.

VIII. Interessenkonflikte

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, die etwa aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder Geschäftspartnern entstehen können, gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr weder bei Aufsichtsrats- noch Vorstandsmitgliedern. Detaillierte Informationen zu den bestehenden Mandaten der Organmitglieder in Aufsichtsräten und ähnlichen Kontrollgremien anderer Gesellschaften finden Sie im Corporate Governance-Bericht der Gesellschaft.

Heidelberg, im März 2016

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Der Vorstand